

Fabriksordnung
für die
landesfürstliche Glasfabrik H ö r b r u n n
des
Franz Friedrich

I. Aufnahme

- § 1. Die gegenwärtige Fabriksordnung ist maßgebend für alle Personen, welche bei der Glasfabrik selbst oder den dazugehörigen Etablissements gegen Lohn beschäftigt oder gegen Entgelt bedienstet sind.
- § 2. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Fabriksordnung pünktlich zu beobachten und unterwirft sich hiemit für alle aus seinem Dienstverhältnisse und auch der Fabriksordnung mit seinem Dienstgeber entstehenden Streitigkeiten dem Gerichtsstande derjenigen Behörden und Gerichte, welchen die betreffende Fabrik untersteht.
- § 3. Die Aufnahme kann nur in dem Falle geschehen, wenn sich der betreffende Arbeiter mit einem behördlichen Dokumente und seinen ordnungsgemäß ausgestellten Zeugnissen ausweist; beides muß vor dem Antritt der Arbeit geschehen. Die Dokumente sind gegen Bestätigung in der Fabrikskanzlei zu hinterlegen.

II. Allgemeine Verhaltensmaßregeln

- § 4. Jeder Arbeiter hat sich treu, ehrlich, fleißig, folgsam und anständig gegen Vorgesetzte und Fremde zu betragen, sowie den Aufträgen seiner Vorgesetzten pünktlich nachzukommen.
- § 5. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Arbeiten pünktlich auszuführen und abzuliefern.
- § 6. a) Jeder Arbeiter ist für die Werkzeuge, Requisiten, Formen etc., welche ihm übergeben werden, verantwortlich und muß das bei einer Revision etwa Abgängige seinem Werte nach sofort bar bezahlen.
b) Jeder Arbeiter hat nach beendeter Arbeit die allfällig entliehenen Werkzeuge, Formen an den betreffenden Fabriksaufseher (welche Stelle meist auch durch den Buchhalter selbst vertreten wird) zur Aufbewahrung abzuliefern.
- § 7. Die Arbeiter untereinander haben sich jederzeit verträglich zu benehmen, die jungen Arbeiter als Lehrjungen, Gehilfen, Eintrager usw. haben den älteren die geziemende Achtung zu erweisen, körperliche Mißhandlung, Willkürlichkeiten und Beschimpfungen sind strengstens verboten.
- § 8. Wenn Streitigkeiten zwischen den Arbeitern entstehen, so haben dieselben ihre Beschwerden dem Fabriksvorgesetzten anzugeben, welcher den Streit beilegen wird; erst dann, wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, steht den hiebei Beteiligten das Recht zu, die Hilfe der Gerichte anzurufen.
- § 9. a) Wenn Fremde, denen im allgemeinen der Eintritt in die Fabrik versagt ist, dennoch kommen, so ist ihnen in der höflichsten Weise zu sagen, daß sie sich die Bewilligung zu diesem Behufe bei den Vorgesetzten einholen sollen.
b) Die Beherbergung von fremden nicht zur Fabrik gehörigen Personen ist ohne Erlaub-

nis strengstens verboten.

- § 10. a) Die allfällig erhaltene Angabe oder den Vorschuß hat der Betreffende nach Vereinbarung zurückzugeben, sollte aber keine Vereinbarung bestehen, so ist der Arbeiter verpflichtet, mindestens 20 % von seinem monatlichen Verdienste bis zur gänzlichen Tilgung seiner Schuld abzuzahlen.
- b) Nach geschehener Kündigung respektive Entlassung (§ 61) wird die ganze noch ausstehende Schuld des Arbeitnehmers (Arbeiters) von dem Lohne desselben sofort in Abzug gebracht.
- c) Bei dem Austritte aus der Arbeit muß jedoch in allen Fällen die ganze noch aushaftende Schuld bar beglichen werden.
- d) Sollte bei dem Austritt dennoch ein Schuld aushaftend, so ist der Arbeiter oder Bedienstete auf Verlangen des Dienstgebers verpflichtet, dieselbe durch Arbeitsleistung abzustatten, unbeschadet des Rechtes des Dienstgebers die Berichtigung der Schuld statt diesem auf anderen Wege in barem zu erwirken.
- § 11. Der Arbeiter darf anderwärts keine wie immer Namen habende Beschäftigung ausüben, solange er seine Schuld an seinen früheren Dienstherrn nicht vollständig bezahlt hat und der nächstfolgende Arbeitgeber darf den neu aufgenommenen Arbeiter nur dann beschäftigen, wenn sich derselbe mit einem Entlassungsschein und der darin enthaltenen Bestätigung ausweist, daß er seinem früheren Dienstherrn nichts mehr schuldet. Hiebei bleibt es den betreffenden Arbeitgebern anheimgestellt, über die Tilgung der etwa noch ausstehenden Schuld des Arbeiters unter sich ein spezielles Abkommen zu treffen.

III. Besondere Verhaltensmaßregeln.

A. Glasmacher

- § 12. Der Glasmacher hat sich das nötige Werkzeug selbst anzuschaffen.
- § 13. Jeder Glasmacher ist verpflichtet, sich einen ordentlichen, verlässlichen Gehilfen und Hintertrager zu halten, für welche er verantwortlich ist, und die er von seinem Verdienste jede zweite Woche zu bezahlen hat.
- § 14. Die Aufnahme und Entlassung von Gehilfen und Hintertragern darf nur mit Wissen der Vorgesetzten geschehen.
- § 15. Die Glasmacher sind verpflichtet zu sorgfältiger Ausführung der ihnen vorgeschriebenen Arbeit, zu pünktlichem Erscheinen zur angedeuteten Stunde in der Fabrik und zur Überwachung ihrer Gehilfen und Hintertrager.
- § 16. Beim Eintragen der Hafnen, gleichviel ob es nur einer oder mehrere sind, haben alle Glasmacher mit ihren Gehilfen jedesmal zugegen zu sein und hat jeder die ihm zugewiesene Verrichtung zu vollziehen.
- § 17. Dieselben sollten die ihnen zugewiesenen Hafnen von Tage des Eintragens bis zu deren Abnutzung sorgfältig behandeln, die Arbeitszeit durch zu lange Haltung der Rastzeit nicht übermäßig verlängern, überhaupt darauf bedacht sein, durch rasches und ordentliches Arbeiten die größtmöglichen Vorteile für sich und die Fabrik zu erzielen.
- § 18. Sollte ein Hafnen schadhafte werden, so muß der betreffende Glasmacher auf Verlangen des Vorgesetzten oder des Schmelzers sofort erscheinen und den Hafnen nach Möglichkeit ausbessern, damit das Glas, soviel als möglich sei, erhalten bleibe.
- § 19. Bei Zuweisung einer Arbeit, bei der es sich um Erzeugung einer neuen Form oder einer bestimmten Satzfüchtigkeit handelt, hat der Glasmacher ein bis zwei Stücke anzufertigen,

dieselben den bezeichneten Bedingungen gemäß zu prüfen und erst nach gewonnener Überzeugung der Tauglichkeit durch den Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter (Buchhalter) die Arbeit weiter fortzusetzen.

- § 20. Kein Arbeiter darf von einer Gattung Glases mehr erzeugen als ihm zur Anfertigung vorgeschrieben wurde, da er für die eigenmächtige Mehrerzeugung nicht entlohnt, ja in gewissem Falle sogar bestraft wird.
- § 21. Die Glasmacher sind ferner streng verpflichtet, die Glasmasse aus dem Hafen rein auszuarbeiten, um möglichst viel zu erzeugen, die ihnen gegebenen Modelle nicht zu beschädigen und nach der Arbeit die Holzformen dem Modellmacher, die Metallformen jedoch dem Fabriksaufseher oder Buchhalter zu übergeben.
- § 23. Die Glasmacher haben außer ihrem Dienstherrn (Buchhalter) dem Fabriksaufseher Folge zu leisten und seinen Anordnungen während der Arbeit pünktlich nachzukommen.
- § 24. Verstöße gegen die vorgeschriebenen Regeln wie vorstehend werden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 2 fl belegt, während die der Fabrik durch schlechte oder nachlässige Arbeit zugefügten Schäden von dem Betreffenden ersetzt werden müssen und Nichtbefolgung der erhaltenen Anordnungen von seiten der oben erwähnten Vorgesetzten etwa verbunden mit Renitenz etc. Entlassung von der Arbeit hervorrufen würde.

B) Glasmacher-Gehilfen

- § 25. Dieselben haben die Werkzeuge herzurichten, die Modelle vorzubereiten, für Wasser in den Trögen zu sorgen, die Werkstätten zu säubern, wobei ihnen die Hintertrager behilflich sind, und sich überhaupt ruhig und anständig zu verhalten; sie unterstehen in erster Linie den Glasmachern, denen sie bei allen Fabriksarbeiten Folge zu leisten haben.

C) Glasmacher-Lehrjungen

- § 26. Diese werden in der Regel für 3 Jahre aufgenommen, jedoch ist jeder Fabriksherr berechtigt, dieselben je nach ihrer Aufführung und Geschicklichkeit die Lehrzeit abzukürzen oder zu verlängern.
- § 27. Dieselben dürfen ohne Bewilligung ihrer Vorgesetzten ihren Platz nicht ändern.
- § 28. Ebenso sind sie verpflichtet, die in der Glasfabrik üblichen und eingeführten ihnen obliegenden Verrichtungen pünktlich zu erfüllen.

D) Glas-Übernehmer

- § 29. Dieser prüft das gefertigte Glas betreffs seiner Beschaffenheit und Facon, seines Rauminhaltes und Gewichtes. Stücke welche den genannten Bedingungen nicht entsprechend angefertigt sind, soll er den betreffenden Glasmachern vorweisen und dieselbe auf alle Übelstände aufmerksam machen.
- § 30. Als seine größte Pflicht ist es, nicht ein einziges Stück untauglichen Glases zu übernehmen, noch weniger aber den Glaser zur Entlohnung bringen.
- § 31. Jede schlechte oder nicht entsprechende Arbeit, so wie alle anderen vorkommenden Unzulänglichkeiten in der Fabrik hat er unverweilt dem Vorgesetzten anzuzeigen.

E) Modellmacher

- § 32. Dieser hat die Modelle nach Anweisung des Vorgesetzten genau anzufertigen, dieselben den Mustern anzupassen, den Vorgesetzten bei der Arbeit zu übergeben, damit diese sie an die Arbeiter verteilen können, nach der Arbeit aber dieselben von den Glasmachern zu übernehmen und aufzubewahren.
Bei in manchen Fällen außer der gewöhnlichen Arbeitszeit vielleicht auch nachts sich als nötig erweisender Modellreparatur oder Änderung, hat derselbe unverweigerlich zur Disposition zu sein.
- § 33. Derselbe hat jede Beschädigung der Modelle von den Glasmachern oder Gehilfen etc. sofort den Vorgesetzten anzuzeigen, damit der Betreffende hierüber zur Verantwortung gezogen und bestraft werden kann.

F) Schmelzer

- § 34. Dieser hat für die Reinhaltung der Materialkammer und Werkzeuge, sowie für den richtigen Gang des Ofens zu haften, derselbe hat während der Schmelzzeit für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu wachen und alles sorgfältig zu vermeiden, was den Ofen und den Hafen schaden könnte, beim Eintreten eines Schadens jedoch den Vorgesetzten alsogleich die Anzeige erstatten, ferner liegt es dem Schmelzer ob für die kürzeste Schmelzzeit ohne Beeinträchtigung der Glasqualität besorgt und bei Angabe über die Verwendung des Schmelzmaterials gewissenhaft zu sein. Ihm untergeordnet ist der ihm beigegebene Schmelzknecht.
- § 35. Der Schmelzer hat besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Schürer die Glasgeneratoren gut bedienen.

G) Schürer

- § 36. Dieselben haben nach Anleitung des Schmelzers und des betreffenden Fabriksbeamten die zur Schmelzung erforderliche Temperatur im Ofen zu erhalten und während der Arbeit den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten.

H) Hafen- und Ziegelmacher

- § 37. A) Dieser hat für die genaue Sortierung der Materialien und der Mischung Sorge zu tragen, ihre Werkstätten rein und ordentlich zu erhalten und in letztere niemand außer dem Aufsichtspersonale einzulassen, daher dieselben auch stets vakant zu halten.
- B) Derselbe hat die Hafen und Ziegel mit der größten Sorgfalt nach Vorschrift der Vorgesetzten derart zu machen, damit immer mindestens 5 Sätze trockene Häfen für einen Ofen in Vorrat sind.
- C) Alle vorkommenden Ofenreparaturen hat derselbe über Anforderung der Vorgesetzten ungesäumt und ordentlich anzunehmen.

I) Pocher

- § 38. Derselbe brennt, sortiert, pocht und sibt den Quarz und erzeugt alle Sorten Pochgut, die ihm angeschrieben werden, besonders ist er für die Reinheit der Materialien verantwortlich, weshalb er auf die Ausscheidung alles Untauglichen bedacht sein muß. auch liegt demselben auch die Zerkleinerung des für die Hafen und Ziegel erforderlichen Materials ob, worauf die größte Sorgfalt zu verwenden ist.

§ 39. Auch das Schmieren und Putzen der Lager und Wellen und der Hebdaumen fällt ihm zu, sowie er auch auf das ihm übergebene Werkzeug zu achten hat.

K) Einbinderinnen

§ 40. Dieselben haben das Glas sobald es von Glasübernehmern, resp. Buchhalter oder sonstigen Vorgesetzten für gut befunden wurde, nach Vorschrift und in kürzester Zeit einzubinden.
Sie unterstehen unmittelbar dem Magazinsbeamten, welchem unbedingter Gehorsam zu leisten ist.

L) Glasschleifer und Graveure

§ 41. Dieselben haben sich das nötige Werkzeug auf eigene Kosten anzuschaffen.

§ 42. Dieselben sind verpflichtet, sich ordentliche, verlässliche Gehilfen zu halten, und selbe von ihrem Verdienste wöchentlich oder monatlich zu bezahlen, auch sind sie für dieselben verantwortlich.

§ 43. Die Aufnahme und Entlassung von Gehilfen darf nur mit Wissen der Vorgesetzten geschehen.

§ 44. Dieselben haben die von den Vorgesetzten bestimmten Arbeitsstunden genau einzuhalten.

§ 45. Dieselben haben den Schleifersand, falls er von der Fabrik beigelegt wurde, zu bezahlen.

§ 46. Dieselben haben die ihnen zugeteilte Arbeit mit aller Sorgfalt und Genauigkeit derart auszuführen, damit das von ihnen an das Magazin abgelieferte Glas sowohl bezüglich des Schliffes als auch der Gefälligkeit und der Form anständig befunden werde, gemachte Bemängelungen müssen ohne weitere Vergütung gleich gutgemacht werden.

§ 47. Der Schleiferbruch ist bei der Ablieferung der Arbeit abzugeben, jedoch muß jeder aus Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit verursachte Schaden vom Schleifer bezahlt werden.

§ 48. Die abgesprengten Kappen und Glasbrösel haben sie nach Sorten getrennt in eigens dazu bestimmte Abteilungen zu hinterlegen und dafür zu sorgen, daß selbe von Verunreinigungen frei sind.

§ 49. Dieselben sind für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Werkstätten sowie für deren Erhaltung verantwortlich und übernehmen die Verpflichtung, allwöchentlich wenigstens zweimal den Schleifsaal gänzlich und sauber reinigen zu lassen.

§ 50. Derjenige Arbeiter, der den Ofen im Schleifsaal heizt, darf letzteren bis zum Ausgehen der Feuerung nicht verlassen, und muß den Schlüssel täglich dem die Schleiferei überwachenden Beamten übergeben, welchem er auch in jeder Beziehung Folge zu leisten hat.

M) Glasschleifer und Graveur-Lehrjungen

§ 51. Bezüglich derselben gilt das für Glasmacher-Lehrjungen in den §§ 26 – 28 Gesagte.

IV. Arbeitszeit

- § 52. Die Glasmacher welche per Schock oder Stück gezahlt werden, haben samt ihren Gehilfen auf Geheiß des Vorgesetzten jederzeit sobald das Glas rein abgeschmolzen und zum Verarbeiten geeignet ist, die Arbeit zu beginnen mit Ausnahme der üblichen angeschriebenen Rastzeit fortzusetzen, bis sie den ganzen Hafen rein ausgearbeitet haben; während die Glasmacher arbeiten, müssen alle anderen dazugehörigen Arbeiter anwesend sein.
- § 53. Der Schmelzer hat während der ganzen Dauer des Schmelzprozesses ununterbrochen in der Fabrik beim Glasofen anwesend zu sein.
- § 54. Glasschleifer und Graveure haben die jeweilig angeschriebene Arbeitszeit genau einzuhalten.
- § 55. Alle anderen Arbeiter, welche pro Tag oder Woche bezahlt werden, haben ebenfalls die jeweilig angeschriebene Arbeitszeit genau einzuhalten.
Im übrigen darf bei vorkommenden dringenden Fällen außer der gewöhnlichen Arbeitszeit verlangte Dienstverrichtung, sei es zu welcher Zeit immer, keinesfalls verweigert werden.

V.) Zahlungs-Tage

- § 56. Die Glasmacher erhalten alle vierzehn Tage das sogenannte „Kostgeld“ – Conto ihres Arbeitslohnes – vollständige Abrechnung und Auszahlung erfolgt nach beendeter Hitze oder Campagne.
- § 57. Die Glasschleifer und Graveure haben gleichfalls Kostgeld alle 14 Tage samstags oder am 15. und letzten jeden Monats, Abrechnung vierteljährlich.
- § 58. Alle übrigen Arbeiter werden jede Woche am Samstag ausbezahlt.

VI.) Kündigung

- § 59. Die gegenwärtig in den Arbeiterkreisen zum großen Teile vorherrschende sozialdemokratische Stimmung, die bei Aufnahme von mehreren Arbeitern gemachte Erfahrung, mich in meinen Erwartungen bezüglich der Leistungen, Aufführungen etc. getäuscht zu haben, veranlassen mich die Kündigungsangelegenheit derart zu modifizieren, daß bei Kündigung der Arbeiter mir gegenüber drei Monate Kündigungszeit zu gelten haben, ich jedoch den Arbeitern gegenüber die gesetzliche Kündigung von 14 Tagen annehme und nach solcher vorgehe. Renitenz, Trunkenheit im Dienste, Beschimpfung meiner Person, meiner Familie oder der einer meiner Beamten ziehen augenblickliche Entfernung von der Fabrik und Arbeit nach sich.
- § 60. Im Falle des Ungehorsams, der Aufwiegelung, bei Vergehen gemeiner Art steht es mir frei, den Schuldigen sofort zu entlassen, ohne ihn jedoch der sub zwei §§ 10 und 11 erwähnten Zahlungspflicht etwaiger Schulden zu entbinden.
Mit dem Tage 1. November 1871, an dem gegenwärtige Fabriksordnung in Wirksamkeit tritt, erlischt jede Gültigkeit der von mir ausgegebenen Gutscheine mit dem Bemerken, daß auch für die Zukunft keine mehr herausgegeben werden.

VII.) Besondere Bestimmungen

- § 61. Allfällige Vorschriften, welche in den verschiedenen Fabriken und Werken durch die jeweiligen Lokalverhältnisse geboten bereits bestehen oder eingeführt werden sollen, können der vorstehenden Fabriksordnung als Anhang rechtsgültig beigelegt werden.
Die heimatlichen Hüttengebräuche wie Glasabzählen, Abtragen, Hafen- und Ofenhollenputzen, Ziegelschlagen, zur Kappe einmachen etc. etc. bleiben in aller Form aufrecht.

VIII. Schlußbestimmungen und Strafen

- § 62. Nachdem die Hauptbedingen eines jeden Unternehmens in der Nüchternheit, Treue, Ordnung, dem Fleiß, Gehorsam und der Achtung der Arbeiter gegen jeden ihrer Vorgesetzten bestehen, so muß mit aller Strenge darauf gesehen werden, daß diese Vorschriften in jeder Beziehung vollkommenst entsprochen werde.
- § 63. Abweichungen von den ersten Vorschriften ziehen für den Betreffenden das erstemal eine Strafe von 1 fl, das zweitemal 2 fl, und das drittemal gleichfalls wie Vergehen gegen die Treue, Gehorsam, Fleiß, Achtung gegen die Vorgesetzten, die Entlassung aus dem Fabriksverbande ohne jedwede Entschädigung nach sich und falls durch ein Vergehen des Arbeiters der Fabrik oder irgend jemandem ein Schaden zugefügt wurde, so ist der Schuldtragende zum vollen Ersatze verpflichtet.
- § 64. Allfällig eingehobene Strafgeder wenn sie nicht Schadenersatz betreffen, verfallen zu gunsten hierlebender armer Fabriksarbeiterwaisen.

Glasfabrik Hörbrunn, 1. November 1875.

Franz Friedrich

Diese Fabriksordnung liegt auch als Original in Kurrentschrift in unserem Archiv! Das Original und diese gedruckte Fassung stammen aus der Sammlung von OSR Hans Graß.

OSR Franz Ziernhöld - 2021